

09.02.95

In - AS - R

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländer-
zentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

A. Zielsetzung

Die vorgeschlagene Verordnung soll verschiedene Vorschriften des AZR-Gesetzes durch eine Regelung näherer Einzelheiten ergänzen und damit die Durchführung des Gesetzes erleichtern.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf regelt nähere Einzelheiten zum Inhalt des Registers, zur Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde, zur Auskunft an den Betroffenen, sowie zu den notwendigen Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen und zur Sperrung und Löschung von Daten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

09.02.95

In - AS - R

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländer-
zentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 443 05 - Au 142/95

Bonn, den 9. Februar 1995

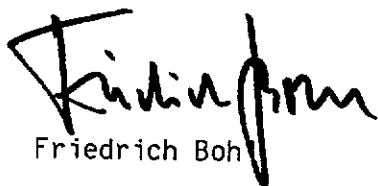
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über das Ausländerzentralregister (AZRG-
Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Inhalt des Registers

§ 1 Inhalt der Datensätze

Die Daten, die im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung. Bei der Speicherung des Vollzugs der Abschiebung und im Falle der Auslieferung wird im Register auch gespeichert, seit wann sich der Betroffene nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

§ 2 AZR-Nummer und VISA-Nummer

(1) Die Registerbehörde vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand. Sie vergibt eine VISA-Nummer als Geschäftszeichen bei jeder Speicherung eines neuen Datensatzes eines Ausländers in der Visadatei. Das Geschäftszeichen darf keine Rückschlüsse auf Daten über den Betroffenen zulassen. Es wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.

(2) Die Registerbehörde stellt sicher, daß bei einer Verwendung des Geschäftszeichens für Datenübermittlungen an die Registerbehörde oder für Übermittlungersuchen fehlerhafte Angaben des Geschäftszeichens erkannt werden und keine Verarbeitung der Daten erfolgt.

§ 3

Berichtigung eines Datensatzes

(1) Die Registerbehörde hat unabhängig von der Verantwortung der öffentlichen Stellen nach § 8 Abs. 1 des AZR-Gesetzes Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen. Stellt sie fest, daß zu einem Ausländer im allgemeinen Datenbestand mehrere Datensätze bestehen, führt sie diese zu einem Datensatz zusammen.

(2) Stellt die Registerbehörde fest, daß im allgemeinen Datenbestand des Registers Datensätze verschiedener Personen übereinstimmende oder nur geringfügig voneinander abweichende Grundpersonalien enthalten, speichert sie einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit.

Abschnitt 2

Datenübermittlung an die Registerbehörde

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Die öffentlichen Stellen, die nach dem AZR-Gesetz verpflichtet oder berechtigt sind, an die Registerbehörde Daten zu übermitteln, die im Register zu speichern sind, ergeben sich aus Spalte C der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Maßgeblich für die Datenübermittlung ist der Zeitpunkt, in dem einer der Anlässe nach §§ 2 oder 28 des AZR-Gesetzes oder eine Entscheidung zu einem der Anlässe nach § 3 Nr. 7 oder § 29 Abs. 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes vorliegt. Einzelheiten zum Zeitpunkt ergeben sich aus Spalte B der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen haben die Daten unverzüglich zu übermitteln. Bei mehreren Anlässen oder Entscheidungen können die Daten in einer Übermittlung zusammengefaßt werden, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt.
- (3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde erfolgt auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Wege der Direkteingabe, auf dafür vorgesehenen Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich.
- (4) Bei der Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger muß der Datenträger die von der Registerbehörde zugewiesene Kennzahl enthalten, aus der sich die Stelle ergibt, die den Datenträger erstellt hat. Die Registerbehörde legt das Verfahren und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Stellen fest. Sie hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die Daten gespeichert werden, zu deren Übermittlung die jeweilige Stelle verpflichtet oder berechtigt ist.
- (5) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen, um die unbefugte Eingabe von Daten zu verhindern. Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der berechtigten Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Datenübermittlung durch Direkteingabe darf nur von Bediensteten vorgenommen werden, die der Leiter ihrer Behörde besonders ermächtigt hat.
- (6) Erfolgt die Datenübermittlung auf Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich, hat die Registerbehörde die Unterlagen bis zur Speicherung der Daten im Register durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Nach der Speicherung der Daten sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob im allgemeinen Datenbestand des Registers zu dem Betroffenen bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der AZR-Nummer zuzuordnen. Vor einer Zuordnung zu einem bereits vorhandenen Datensatz sind Zweifel an der Identität der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, mit der Person, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen.

(2) Erfolgt die Datenübermittlung auf anderem Wege, übermitteln die Stellen der Registerbehörde, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, andernfalls die ihnen bekannten Grundpersonalien. Für die Registerbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für den Fall, daß die Grundpersonalien der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, hat die Registerbehörde programmtechnische Vorkehrungen dafür zu treffen, daß eine Speicherung der Daten als neuer Datensatz nur möglich ist, wenn die eingebende Stelle eindeutig feststellt, daß es sich um verschiedene Personen handelt, und einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit im Register speichert.

§ 6

Begründungstexte

(1) Die Daten, bei deren Übermittlung Begründungstexte nach § 6 Abs. 5 des AZR-Gesetzes zu übersenden sind, ergeben sich aus Spalte A des Abschnitts III der Anlage zu dieser Verordnung. Begründungstexte sind unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Registerbehörde bewahrt die Begründungstexte gesondert auf. Sie speichert im Register beim Datensatz des Betroffenen den Hinweis nach § 3 Nr. 8 des AZR-Gesetzes, daß der Begründungstext vorliegt.

(3) Die bei der Registerbehörde aufbewahrten Begründungstexte sind unverzüglich zu vernichten, sobald die Daten gelöscht werden, auf die sie sich beziehen.

§ 7

Übermittlungssperren

(1) Jeder Ausländer, dessen Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert sind, kann eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Registerbehörde oder der aktenführenden Ausländerbehörde zu stellen. Befindet sich der Betroffene in einem Asylverfahren, kann er den Antrag auch beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen. Die Stelle, bei der der Antrag gestellt ist, entscheidet über den Antrag.

(2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag oder von Amts wegen zur Speicherung einer Übermittlungssperre führen, bestehen insbesondere wenn

1. eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Betroffenen oder einer anderen Person besteht,
2. die Einsicht in einen Eintrag in das Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nur bestimmten Stellen gestattet ist,
3. ein Adoptionspflegeverhältnis nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

(3) Erfährt eine Ausländerbehörde, daß zu einem Ausländer im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, setzt sie die aktenführende Ausländerbehörde davon unverzüglich in Kenntnis. Diese übermittelt an die Registerbehörde eine Übermittlungssperre.

(4) Die Registerbehörde hat bei überwiegendem öffentlichen Interesse von Amts wegen, insbesondere aus Gründen des Zeugenschutzes, eine auch gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(5) Wird eine Übermittlungssperre von Amts wegen im Register gespeichert, hat die Stelle, die über die Speicherung entschieden hat, den Betroffenen davon zu unterrichten.

- (6) Unterbleibt die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen aufgrund einer Übermittlungssperre, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.
- (7) Die Registerbehörde hat eine Übermittlungssperre auf Antrag des Betroffenen zu löschen, es sei denn, die Übermittlungssperre ist von Amts wegen im Interesse einer anderen Person oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen gespeichert worden. Der Antrag ist schriftlich bei der Registerbehörde zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat der Registerbehörde seine Identität nachzuweisen.
- (8) Die Registerbehörde löscht eine Übermittlungssperre von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor der Löschung hat die Stelle, die über die Speicherung der Übermittlungssperre entschieden hat, nach Anhörung des Betroffenen Stellung zu nehmen. Hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Übermittlungssperre entschieden und ist das Asylverfahren abgeschlossen, geht diese Verpflichtung auf die aktenführende Ausländerbehörde über. Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen und die beteiligten Stellen über die Löschung.
- (9) Unterlagen zu einer Übermittlungssperre sind ein Jahr nach Löschung der Übermittlungssperre zu vernichten. Wird ein Antrag auf Übermittlungssperre abgelehnt, sind die Unterlagen ein Jahr nach der Entscheidung zu vernichten.

Abschnitt 3
Datenübermittlung durch die Registerbehörde

§ 8
Übermittlungsersuchen

(1) Jede öffentliche Stelle, die um Übermittlung von Daten aus dem Register ersucht, hat vor dem Übermittlungsersuchen zu prüfen, ob die Kenntnis der im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungsersuchen kann auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Rahmen des Abrufs im automatisierten Verfahren, auf dafür vorgesehenen Vordrucken, in sonstiger Weise schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die ersuchende Stelle darf maschinell verwertbare Datenträger für das Übermittlungsersuchen nur nutzen, wenn diese bei der Registerbehörde angemeldet sind. Ein fernmündliches Übermittlungsersuchen ist nur für öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die mit einem schriftlichen Übermittlungsersuchen verbundene zeitliche Verzögerung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht zu vertreten ist.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Angabe zum Verwendungszweck besteht aus der Aufgabenbezeichnung und, soweit vorhanden, dem Geschäftszeichen des Verfahrens, zu dem die Daten übermittelt werden sollen. Die in § 20 Abs. 1 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen geben statt des Geschäftszeichens des Verfahrens ein besonderes Geschäftszeichen für das Übermittlungsersuchen an, das eine Zuordnung zum Verfahren ermöglicht; dieses Geschäftszeichen und das Geschäftszeichen des Verfahrens sind in den nach § 20 Abs. 2 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen anzugeben. Folgende Aufgabenbezeichnungen sind zu verwenden:

1. ausländerrechtliche Aufgabe,
2. asylrechtliche Aufgabe,
3. Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes,
4. Strafverfolgung - Verfahren gegen den Betroffenen,
5. Strafverfolgung - Verfahren gegen Dritte,
6. Strafvollstreckung
7. Rechtspflege,
8. Abwehr von Gefahren,

9. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr,
10. Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen,
11. Identitätsfeststellung nach § 16 Abs. 6 des AZR-Gesetzes,
12. Unterstützung der Zollfahndungsämter,
13. selbständige Ermittlungen des Zollkriminalamtes,
14. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung,
15. Feststellung der Eigenschaft als Deutscher,
16. Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft,
17. Aufgabe nach
 - a) § 3 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 3 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder
 - d) § 3 Abs. 2des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
18. Aufgabe nach
 - a) § 1 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder
 - c) § 1 Abs. 3des MAD-Gesetzes,
19. Aufgabe nach
 - a) § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder
 - d) § 2 Abs. 1 Nr. 4des BND-Gesetzes,
20. Visaverfahren,
21. Datenpflege.

(4) Von den in § 22 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen sind beim Datenabruf im automatisierten Verfahren nur folgende Aufgabenbezeichnungen zu verwenden:

1. Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
3. Beobachtung terroristischer Bestrebungen,
4. Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MAD-Gesetzes.

(5) Für die Angabe des Verwendungszwecks nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes gilt Absatz 3 entsprechend. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Ähnliche Personen im Sinne von § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 des AZR-Gesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen oder Aliaspersonalien mit den im Übermittlungersuchen angegebenen Grundpersonalien übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.

§ 9

Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

- (1) Der Umfang der Daten, die die Registerbehörde nach dem AZR-Gesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Die Registerbehörde hat vor der Übermittlung festzustellen, ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus dem Register zu erhalten, ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt, in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen und ob die Nutzung maschinell verwertbarer Datenträger ordnungsgemäß angemeldet worden ist.
- (3) Die Registerbehörde übermittelt die Daten grundsätzlich auf dem gleichen Weg, auf dem das Übermittlungsersuchen gestellt worden ist. Bei einer fernmündlichen Datenübermittlung hat sich die Registerbehörde zuvor über die Identität der ersuchten Person und über deren Zugehörigkeit zur ersuchenden öffentlichen Stelle zu vergewissern.
- (4) Die Registerbehörde hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck nach § 8 Abs. 3 oder 4 angibt, zu dem die Daten übermittelt werden dürfen.

§ 10

Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 22 Abs. 1 des AZR-Gesetzes ist schriftlich bei der Registerbehörde zu beantragen. Zuvor ist die Zustimmung der für den Antragsteller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde einzuholen. In der Antragsbegründung ist darzulegen, daß die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist, und in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen. Die Registerbehörde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Will sie dem Antrag stattgeben, holt sie die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ein.

(2) Liegt die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern vor, teilt die Registerbehörde dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht, sobald der Antragsteller der Registerbehörde schriftlich mitgeteilt hat, daß er diese Maßnahmen getroffen hat. Die Registerbehörde kann die Zulassung mit Beschränkungen erteilen.

(3) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Verzeichnis aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

§ 11

Gruppenauskünfte an öffentliche Stellen

(1) Das Ersuchen um Gruppenauskunft muß die Merkmale bezeichnen, nach denen die Gruppenauskunft erfolgen soll. Gruppenmerkmale können sein

1. die in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Daten,
2. räumliche Zuordnungen (Bund, Länder, Gemeinden) und
3. bestimmte Zeiträume.

Merkmalsauswahl und Auskunftsumfang bei einer Gruppenauskunft sind auf die Daten beschränkt, die der ersuchenden Stelle bei einzelnen Übermittlungersuchen übermittelt werden dürfen.

(2) Die nach § 12 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde ist der Registerbehörde mit dem Ersuchen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Registerbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Stelle, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Gruppenauswertung im Register durchgeführt wird. Sie kann das Ergebnis der Auswertung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen.

(4) Wird die Gruppenauskunft erteilt, ist der Empfänger von der Registerbehörde auf die Zweckbindungsregelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes hinzuweisen.

(5) Die Unterrichtung nach § 12 Abs. 3 des AZR-Gesetzes umfaßt die in Absatz 1 bezeichneten Merkmale, nach denen die Gruppenauskunft erfolgt, sowie die Angabe der ersuchenden Stelle und den Zweck der Gruppenauskunft. Bei Gruppenauskünften an die in § 20 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen ist neben der ersuchenden Stelle nur mitzuteilen, aus welchem der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes bezeichneten Gründen die Gruppenauskunft erfolgt ist.

§ 12

Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

- (1) Nichtöffentliche Stellen, die nach § 25 des AZR-Gesetzes um Übermittlung von Daten ersuchen, haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß sie zur Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten. Sie haben die hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere Satzungen, auf Anforderung der Registerbehörde in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Registerbehörde kann auf die Vorlage verzichten, wenn die in Satz 1 bezeichnete Aufgabenstellung allgemein bekannt oder der Nachweis bereits erbracht ist. Sie führt ein Verzeichnis der Stellen, denen sie Daten übermitteln darf.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vor, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.

§ 13

Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

(1) Behörden anderer Staaten richten ihre Übermittlungsersuchen, soweit es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen ihres Staates handelt, über ihre Auslandsvertretung an die Registerbehörde. Besitzt der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates, leitet die Auslandsvertretung das Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Zwischenstaatliche Stellen leiten ihre Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Das Bundesministerium des Innern kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes abweichende Regelungen treffen. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Registerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 26 des AZR-Gesetzes für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen vorliegen. Soweit erforderlich, holt sie die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde ein oder, soweit sich der Betroffene in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Diese stellen fest, ob der Betroffene einwilligt, und teilen der Registerbehörde das Ergebnis mit. Erteilt der Betroffene die Einwilligung oder ist sie nicht erforderlich, übermittelt die Registerbehörde die Daten aus dem Register an die Auslandsvertretung oder die zwischenstaatliche Stelle. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) Sonstige nichtöffentliche Stellen im Sinne von § 27 des AZR-Gesetzes haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Auskunft der Meldebehörde zu erbringen, die nicht älter als vier Wochen sein soll.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Auskunft an den Betroffenen

§ 15

Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

- (1) Der Betroffene kann nach § 34 des AZR-Gesetzes jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Registerbehörde schriftlich zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung, ob die Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des AZR-Gesetzes unterbleiben muß, holt die Registerbehörde die Stellungnahme der zuständigen Stelle ein.
- (4) Erteilt die Registerbehörde keine Auskunft, kann der Betroffene die nach § 34 Abs. 5 des AZR-Gesetzes mögliche Auskunftserteilung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich bei der Registerbehörde verlangen. Die zur datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niedergelegte Begründung ist mit Fristablauf zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

Abschnitt 5
Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen,
Sperrung und Löschung von Daten

§ 16
Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen

- (1) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach den §§ 9, 13 und 31 Abs. 3 des AZR-Gesetzes bei der Eingabe und beim Abruf von Daten, die von ihr selbst oder von anderen Stellen vorgenommen werden, durch ein selbsttätiges Verfahren erfolgen. Sie hat sich unabhängig von Prüfungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsgemäßen Funktion dieses Verfahrens zu überzeugen.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 4 des AZR-Gesetzes sind unverzüglich nach Löschung der Übermittlungssperre, Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 2 des AZR-Gesetzes ein Jahr nach ihrer Entstehung zu löschen.
- (3) Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes sind sechs Monate nach Eingang bei der Registerbehörde zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 17
Sperrung von Daten

- (1) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten nach § 37 Abs. 1 des AZR-Gesetzes hat schriftlich gegenüber der Registerbehörde zu erfolgen. Der Betroffene soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (2) Läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung der Registerbehörde feststellen, wird der Datensatz des Betroffenen mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien gesperrt. Die Angaben des Betroffenen zu seinen Grundpersonalien und seinen weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen läßt, daß die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Geht ein Übermittlungersuchen über die Grundpersonalien und die weiteren Personalien hinaus, wird der ersuchenden Stelle außer in den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

§ 18
Löschung von Daten, Lösungsfristen
im allgemeinen Datenbestand

(1) Im allgemeinen Datenbestand des Registers ist der Datensatz eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens zehn Jahre nach der Ausreise zu löschen. Der Datensatz eines verstorbenen Ausländers ist spätestens fünf Jahre nach seinem Tod zu löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Löschung des Datensatzes eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens mit Ablauf des Vierteljahres, in dem er das 90. Lebensjahr vollendet hat, wenn einer der folgenden Sachverhalte gespeichert ist:

1. Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder Kontingentflüchtling,
2. Anerkennung als Asylberechtigter,
3. Ausweisung oder Abschiebung mit unbefristeter Wirkung oder
4. Ablehnung des Antrags auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

(3) Die Registerbehörde löscht folgende Daten:

1. nach einem Jahr
die Erteilung eines Visums trotz Bedenken,
2. nach fünf Jahren
 - a) die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Anerkennung als Aussiedler oder Spätaussiedler oder die Rücknahme dieser Feststellung,
 - b) ein Ausreiseverbot,
 - c) eine Zurückweisung oder Zurückschiebung,

3. nach zehn Jahren

- a) die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, soweit dieser in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt ist,
- b) die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung mit unbefristeter Wirkung,
- c) Einreisebedenken mit unbefristeter Wirkung,
- d) Daten nach § 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 des AZR-Gesetzes.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

(4) Daten werden im übrigen gelöscht, wenn die ihnen zugrundeliegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder auf andere Weise erledigt sind. Datenspeicherungen zu befristeten Maßnahmen werden mit Ablauf der Frist gelöscht.

§ 19

**Löschung von Daten,
Löschungsfristen in der Visadatei**

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach zwei Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 oder 3 des AZR-Gesetzes gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt die Löschung spätestens nach drei Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

Abschnitt 6
Schlußvorschriften
§ 20
Übergangsvorschrift

Öffentliche Stellen, die bereits vor Inkrafttreten des AZR-Gesetzes Daten im Wege der Direkteingabe an die Registerbehörde übermittelt oder im automatisierten Verfahren abgerufen haben, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den nach § 10 Abs. 1 erforderlichen Antrag zu stellen und die nach § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 notwendigen Angaben zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind diese Stellen berechtigt, das bisherige Verfahren vorläufig fortzuführen. Die Frist nach Satz 2 gilt auch bei Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger für die Angaben nach § 4 Abs. 6.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage zur AZRG-DV
Daten, die im Register gespeichert werden,
übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger*
Abschnitt I
Allgemeiner Datenbestand

A	B	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14-19, 21, 23, 25-27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	(7) (7)	- alle übermittelnden Stellen	- Ausländerbehörden zu a) und b) - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu a) und b) - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) und b) - Bundesgrenzschutz zu a) und b) - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b) - oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) und b) - Bundeskriminalamt zu a) und b) - Landeskriminalämter zu a) und b) - sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) und b) - Staatsanwaltschaften zu a) und b) - Gerichte zu a) und b) - Generalbundesanwalt zu a) und b) - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) und b) - Statistisches Bundesamt zu a) und b) - alle übrigen öffentlichen Stellen zu a) - nichtöffentliche Stellen zu a)

* Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

.. Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist
- (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist
- (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist
- (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist
- (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist
- (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- (7) = wenn ein Anlaß oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

A	B	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14-19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 2 - Geschäftszeichen der Registerbe- hörde (AZR-Nummer)		- Zuspeicherung durch die Register- behörde	- alle öffentlichen Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14-19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - sonstige ermittlungsführende Polizei-behörden - Staatsanwaltschaften - Staatsangehörigkeitsbehörden - die in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaus-siedler zuständigen Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	- alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der Geburt), g) und h) - nichtöffentliche Stellen, die hu-manitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

A	B	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14-19, 21, 23, 25-27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) Verstorben am f) Wiederzuzug aus dem Ausland am g) nicht mehr aufhältig seit	(5) (5) (5) (5) (5) (5)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis f) - Zuspelcherung durch die Registerbehörde zu g)	- alle Stellen

A	B	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 14-19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Rechtliche Stellung a) Kontingentflüchtling b) als Flüchtling im Ausland anerkannt	(6) (5)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15-19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter anerkannt am e) Anerkennung widerrufen/ zurückgenommen f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am i) Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt am j) Asylantrag vor Einreise gestellt am k) Asylantrag vor Einreise erneut ge- stellt am l) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am m) Überstellung an (Staatsangehörig- keitsschlüssel des Dubliner Ver- tragsstaates) am n) Übernahme von (Staatsangehö- rigkeitsschlüssel des Dubliner Ver- tragsstaates) entschieden am	(1) (1) (3) (3) (3) (5) (3) (6) (3) (1) (1) (3) (2) (2)	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis n) - Ausländerbehörden zu f)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stel- len i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylver- fahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbe- hörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 - Rechtsstellung: Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling	(2)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stel- len i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylver- fahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - oberste Bundes- und Landesbe- hörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsgenehmigung a) befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt am b) unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt am c) Aufenthaltsberechtigung erteilt am d) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit e) Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt am f) Aufenthaltsgenehmigung widerrufen/erloschen am g) Aufenthaltsbewilligung erteilt am h) befristete Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt am i) unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt am j) Aufenthaltsbefugnis erteilt am k) heimatloser Ausländer l) Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt am	(2)* (2)* (2)* (5) (3) (3) (2)* (2)* (2)* (2)* (6) (1)*	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis k)

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfaßt ist.

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zähl- punkt der Über- mit- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Ausweisung und Hinweis auf Be- gründungstext a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet, sofort vollziehbar seit b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet, sofort vollziehbar seit c) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar d) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristet, noch nicht vollziehbar e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit g) Begründungstext liegt vor	(2) (2) (2) (2) (3) (3)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis f) - Zuspelcherung durch die Regi- sterbehörde zu g)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stel- len i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylver- fahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbe- hörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis f)

A	B	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis b) Abschiebung angedroht am c) Abschiebung angeordnet am d) Abschiebung angedroht und angeordnet am e) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am f) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis g) Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung unbefristet h) Begründungstext liegt vor (zu e) bis g))	1 (2) (3) (3) (3) (4) (4) (4)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) bis g) - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu b) und c) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu h)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis g)

[illegible]

A	B	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Duldung erteilt am	(2)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Ausreiseverbot erlassen am	(3)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Paßrechtliche Maßnahmen (3. Abschnitt DVAusIG) a) Reisedokument nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 DVAusIG ausgestellt am gültig bis b) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 DVAusIG ausgestellt am gültig bis c) Reiseausweis für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 DVAusIG ausgestellt am gültig bis d) Seefahrtbuch nach § 14 Abs. 2 Nr. 10 DVAusIG ausgestellt am gültig bis	(2) (2) (2) (2)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisung und Zurückschiebung a) Zurückgewiesen am b) Zurückgeschoben am	(4) (4)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Visum trotz Bedenken erteilt von bis	(2)	- die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 8 Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet c) Begründungstext liegt vor	(5) (5)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen zu a) und b) - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zu a) und b) - Grenzschutzdirektion zu a) und b) - Speicherung durch die Registerbehörde zu c)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur Zurückweisung b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE	(6) (6)	- die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15-19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung a) Ausschreibung zur Festnahme b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	(6) (6)	- die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundeskriminalamt	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Zollkriminalamt - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten a) Verdacht auf § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG b) Verdacht auf § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 BTMG c) Verdacht auf § 129 StGB d) Verdacht auf § 129a StGB e) Verdacht auf Straftat mit TE-Zielsetzung f) Gefährdung durch Straftat mit TE-Zielsetzung	(5) (5) (5) (5) (5) (5)	- die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion - ermittlungsführende Polizeibehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Staatsanwaltschaften	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 Aus- und Durchlieferung a) Ausgeliefert am nach b) Durchgeliefert am nach	(4) (4)	- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 9 Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz abgelehnt am	(3) (3)	- Staatsangehörigkeitsbehörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
24 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 Aussiedlerangelegenheiten a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am	(3) (3)	- die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
25 Bezeichnung der Daten (§ 4 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 4 AZRG-DV)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 4, 14-19, 21, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 - Übermittlungssperre	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Ausländerbehörden	- alle öffentlichen Stellen - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden) - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)

A	B	C	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz)
§ 5 Abs. 1 Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts - Suchvermerk von	(6)	- alle öffentlichen Stellen	- alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Abs. 2 Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte - Suchvermerk von	(6)	- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst	

A	B	C	D
27 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV)
§ 37 - Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

Abschnitt II
Visadatei

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Registerbe- hörde (VISA-Nummer)		- Zuspeicherung durch die Register- behörde	- Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Zuständige Auslandsvertretung	(7)*	- deutsche Auslandsvertretungen	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 - Datum der Datenübermittlung	(7)*		
§ 29 Abs. 2 a) Paßart b) Paßnummer c) ausstellender Staat	(7)** (7)** (7)**		

* bei Antrag auf Erteilung eines Visums
 ** bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeit- punkt der Über- mit- tung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 3 Nr. 1 - Visanummer		- Zuspeicherung durch die Register- behörde	- Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 3 Nr. 2 - entscheidende Behörde	(7)*	- die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver- kehrs betrauten Behörden	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
§ 29 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*	- die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver- kehrs betrauten Behörden	- Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - am Visaverfahren beteiligte Orga- nisationseinheit im Bundesverwal- tungsamt
§ 29 Abs. 3 Nr. 4 - Datum der Datenübermittlung	(7)*		
§ 29 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 a) Paßart b) Paßnummer c) ausstellender Staat	(7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 3 Nr. 6 Entscheidung über den Antrag eines Ausnahmevisums a) Visum erteilt b) Antrag abgelehnt	(2) (2)		

* bei Antrag auf Erteilung eines Visums
 ** bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten

A	B	C	D
30 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 i.V.m. § 32 AZR-Gesetz)
§ 37 - Spernvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

Abschnitt III
Begründungstexte

A	B	C	D
31 Bezeichnung der Sachverhalte zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übersendende Stellen (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 AZRG-DV)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz)
a) Ausweisung siehe Abschnitt I Nr. 10 Spalte A Buchstaben a) bis f) b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 11 Spalte A Buchstaben a) bis g) c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 12 Spalte A Buchstaben a) bis d) d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 18 Spalte A Buchstaben a) und b)	i. § 6 Abs. 1 AZRG- DV	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden zu a) bis d) - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen i.S.d. § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis d) - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu a) bis d) - Bundesgrenzschutz zu a) bis d) - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis d) - oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis d) - Bundeskriminalamt zu a) bis d) - Landeskriminalämter zu a) bis d) - sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis d) - Staatsanwaltschaften zu a) bis d) - Gerichte zu a) bis d) - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter zu a) und b) - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis d)

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt zu verschiedenen Vorschriften des AZR-Gesetzes nähere Einzelheiten, deren Aufnahme in den Gesetzestext die Lesbarkeit des Gesetzes erschwert hätte. Ihre Zusammenfassung in der Verordnung verdeutlicht das gesetzgeberische Anliegen und präzisiert den gesetzgeberischen Willen.

Verfahrenstechnische Einzelheiten zur Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde bleiben den nach § 41 des AZR-Gesetzes vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die mit der Verordnung verbundenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die hier genannte Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Sie bezeichnet in Spalte A der Abschnitte I und II die Daten, die Inhalt des Registers sein können.

Abschiebung und Auslieferung haben ebenso wie die freiwillige Ausreise zur Folge, daß sich der Betroffene nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Die freiwillige Ausreise wird der Registerbehörde von der aktenführenden Ausländerbehörde als Fortzug im Sinne von § 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes mitgeteilt. Die Datenübermittlung im Falle der Auslieferung erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, im Falle der Abschiebung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde, die nicht mit der aktenführenden Ausländerbehörde identisch sein muß. Da auch diese Fälle als Fortzug anzusehen sind, wird dem Datensatz ein Hinweis zugespeichert, seit wann sich der Betroffene nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

Zu § 2

Das Ausländerzentralregister umfaßt mit dem allgemeinen Datenbestand und der Visadatei zwei Dateien, die aus dv-technischen Gründen getrennt geführt werden. Die Speicherung von Daten eines Ausländers, die an die Registerbehörde übermittelt werden, erfolgt nach Zuordnung zu dem Datenbestand, für den sie bestimmt sind, unter einem eigenen Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer bzw. VISA-Nummer), das im Register selbsttätig erzeugt wird. Im allgemeinen Datenbestand werden alle zu einem Ausländer übermittelnden Daten in einem Datensatz gespeichert. Im Gegensatz dazu führt in der Visadatei jeder Antrag auf Erteilung eines Visums zur Speicherung eines neuen Datensatzes.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten ist nach § 8 Abs. 1 des AZR-Gesetzes in erster Linie die Stelle, die sie an die Registerbehörde übermittelt hat. Unbeschadet dessen muß die Registerbehörde Hinweisen nachgehen, die auf eine Unrichtigkeit der gespeicherten Daten hindeuten. Sie muß diese Hinweise prüfen und - falls erforderlich - entsprechende Erkundigungen bei der Stelle einziehen, die die Daten übermittelt hat. Unrichtige Daten muß sie berichtigen.

Zu Absatz 2

Vor allem bei Namen, die in sehr großer Zahl vorkommen, besteht die Gefahr, daß im allgemeinen Datenbestand verschiedene Datensätze mit übereinstimmenden oder nur geringfügig voneinander abweichenden Grundpersonalien unter verschiedenen Geschäftszeichen im Register gespeichert sind. In solchen Fällen prüft die Registerbehörde, ob diese Daten einem einzigen Ausländer oder verschiedenen Ausländern zuzuordnen sind. Bei Personenidentität führt sie die Datensätze zu einem Datensatz zusammen.

Wenn es sich bei gleichen oder nur geringfügig voneinander abweichenden Grundpersonalien tatsächlich um verschiedene Personen handelt, nimmt die Registerbehörde den Hinweis "nicht identisch mit (AZR-Nummer)" in das Register auf. Die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Registers sind oberstes Gebot.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Um eine Übersicht zu geben, welche öffentlichen Stellen verpflichtet oder berechtigt sind, Daten an die Registerbehörde zur Aufnahme in das Register zu übermitteln, enthält Spalte C der Abschnitte I und II der Anlage zur Verordnung eine entsprechende Aufzählung, die als Bestandteil der Verordnung zugleich abschließend und verbindlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Datenübermittlung. Maßgebend für die Einzelheiten ist die Spalte B der Anlage zur Verordnung, in der für jedes Datum ein Übermittlungszeitpunkt angegeben ist. Die Datenübermittlung hat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Anlaß oder der Entscheidung zu einem Anlaß zu erfolgen, um die Aktualität des Registers sicherzustellen.

Liegen mehrere Anlässe oder Entscheidungen zeitlich nahe beieinander, kann zur Vermeidung mehrerer Datenübermittlungen eine einzige Datenübermittlung erfolgen, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung der einzelnen Datenübermittlung eintritt. Diese Möglichkeit trägt den Verwaltungserfordernissen größerer Behörden Rechnung, die eine Vielzahl von Übermittlungen an die Registerbehörde durchführen, vor allem, wenn sie Papierbelege benutzen müssen oder - wie bei einer Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern - eine Zusammenfassung der zu übermittelnden Daten aus verwaltungspraktischen Gründen naheliegt.

Zu Absatz 3

Hier sind die Möglichkeiten der Datenübermittlung an die Registerbehörde aufgeführt. Die Reihenfolge verdeutlicht, daß der Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern und der Direkteingabe beim heutigen Stand der Technik eine besondere Bedeutung zukommt, da sie vor allem eine schnelle Datenübermittlung ermöglichen. Die moderne DV-Technik läßt zudem heute auch die notwendigen maschinellen Kontrollen zu, die sicherstellen, daß keine Übertragungsfehler auftreten.

Zu Absatz 4

Die Nutzung moderner Kommunikationstechniken erfordert wirksame Sicherheitsvorkehrungen. Die Registerbehörde hat die einzelnen Maßnahmen und Verfahren im Benehmen mit den beteiligten Stellen festzulegen. Für die Verwendung maschinell verwertbarer Datenträger ist die Benutzung von Kennzahlen vorgeschrieben, die auf dem Datenträger enthalten sein müssen. Sie geben der Registerbehörde genaue Auskunft darüber, welche Stelle den Datenträger erstellt hat.

Zu Absatz 5

Bei der Übermittlung von Daten durch Direkteingabe handelt es sich um die modernste und schnellste Art der Datenübermittlung. Wegen ihrer unmittelbaren Einwirkung auf den Inhalt des Registers ist sie nur erlaubt, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen. Die Nutzung dieser Übermittlungsart setzt zunächst die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren nach § 22 des AZR-Gesetzes voraus. Das Zulassungsverfahren ist in § 10 näher geregelt. Die Nutzung ist nur bestimmten öffentlichen Stellen unter den in § 22 Abs. 2 des AZR-Gesetzes genannten Voraussetzungen vorbehalten. Die entsprechend § 9 BDSG zu treffenden Maßnahmen dienen der Datensicherung und dem Datenschutz und sollen vor allem verhindern, daß Unbefugte die technischen Einrichtungen zur Eingabe von Daten in das Register nutzen.

Die Registerbehörde muß auch jederzeit nachweisen können, welche öffentlichen Stellen Daten auf diesem Kommunikationsweg übermittelt haben. Der zusätzlichen Sicherung und der Erleichterung datenschutzrechtlicher Prüfungen dient ein von der Registerbehörde zu führendes Verzeichnis, das alle Stellen aufführt, die Daten direkt eingeben, und das zugleich die Sicherungsmaßnahmen ausweist.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bezweckt die Sicherung von Daten, die in herkömmlicher Weise an die Registerbehörde übermittelt worden sind.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Da im allgemeinen Datenbestand alle Daten zu einem Betroffenen als einheitlicher Datensatz gespeichert werden, ist die richtige Zuordnung der zu übermittelnden Daten zu bereits vorhandenen Datensätzen im allgemeinen Datenbestand äußerst wichtig.

Die Feststellung, ob die Person, zu der ein Datensatz im Register bereits besteht, und die Person, zu der eine Speicherung im Register erfolgen soll, identisch sind, kann im Regelfall nur die übermittelnde Stelle treffen. Sie verfügt im Unterschied zur Registerbehörde über genauere Informationen oder unmittelbaren Kontakt zum Betroffenen. Es ist deshalb folgerichtig, wenn eine übermittelnde Stelle, die zur Direkteingabe berechtigt ist, vor Übermittlung der Daten zunächst durch einen Abruf im automatisierten Verfahren des Registers feststellen muß, ob bereits ein Datensatz zum Betroffenen besteht. Ggf. erfährt sie hierdurch das Geschäftszeichen der Registerbehörde und ist auf diese Weise in der Lage, die zu übermittelnden Daten dem bestehenden Datensatz unter Angabe des Geschäftszeichens zuzuordnen. Die Verpflichtung zum Abruf gehört zur Aufgabenerfüllung im Sinne von § 10 Abs. 1 des AZR-Gesetzes.

Zu Absatz 2

Bei der Datenübermittlung auf anderem Weg kommt es entscheidend für die Zuordnung zu einem bereits bestehenden Datensatz im allgemeinen Datenbestand auf die AZR-Nummer an. Ist sie nicht bekannt, sind alle verfügbaren Grundpersonalien anzugeben, damit festgestellt werden kann, ob bereits ein Datensatz besteht.

Auch bei der Berichtigung oder der Ergänzung eines im Register bereits vorhandenen Datensatzes durch die Registerbehörde ist die richtige Zuordnung der zu übermittelnden Daten oberstes Gebot, um die Zuverlässigkeit des Registers nicht in Frage zu stellen. Deshalb hat die übermittelnde Stelle auch hier, wenn irgend möglich, mit den neuen Daten zugleich die AZR-Nummer an die Registerbehörde zu übermitteln. Bestehen Zweifel an der Identität, so sind diese nach dem in § 10 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Verfahren zur Identitätsfeststellung aus den bereits genannten Gründen unbedingt auszuräumen.

Zu Absatz 3

Um Mehrfacherfassungen auszuschließen, muß die Registerbehörde programmtechnisch sicherstellen, daß die Speicherung eines neuen Datensatzes, bei dem die Grundpersonalien nicht oder nur geringfügig von den Grundpersonalien abweichen, die in einem bereits gespeicherten Datensatz vorhanden sind, nur möglich ist, wenn die eingebende Stelle zuvor entschieden hat, daß keine Personenidentität vorliegt, und einen entsprechenden Hinweis speichert.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die in § 6 Abs. 5 des AZR-Gesetzes bei bestimmten Datenspeicherungen vorgesehenen Begründungstexte erlauben der Registerbehörde, die dem Register u.a. zukommende Substitutionsfunktion zu erfüllen. In besonderen Eilfällen können durch die Nutzung der Begründungstexte Entscheidungen getroffen werden, die sonst nur mit erheblicher Verzögerung nach Einsichtnahme in die Akten möglich wären. Im Hinblick auf die Bedeutung der Begründungstexte muß deren Übermittlung an die Registerbehörde in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten erfolgen, auf die sie sich beziehen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Anders als die sonstigen Daten des Betroffenen werden die Begründungstexte nicht im Register gespeichert. Die Begründungstexte sind somit auch nicht im automatisierten Verfahren über Bildschirm abrufbar. Das Register weist nur aus, ob ein Begründungstext vorliegt. Die Begründungstexte, die sich bei der Registerbehörde befinden, teilen das Schicksal der Daten, auf die sie sich beziehen; sie werden vernichtet, sobald diese Daten gelöscht werden.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß nur derjenige, dessen Daten im Register gespeichert sind, berechtigt ist, eine Übermittlungssperre zu beantragen. Er kann wählen, ob er seinen Antrag bei der Registerbehörde oder bei der aktenführenden Ausländerbehörde stellt. Die Ausländerbehörde befindet sich in seiner räumlichen Nähe und ist in der Regel sein wichtigster Ansprechpartner. Darüber hinaus erhält sie von anderen Stellen Informationen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind und verfügt daher in vielen Fällen über die größte Sachkenntnis, um zu beurteilen, ob eine Übermittlungssperre einzutragen ist.

Solange sich der Betroffene in einem noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren befindet, kann er seinen Antrag auch beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Asylbewerber, der sich in einer Aufnahmeeinrichtung aufhält, häufig in größerem Kontakt zum Bundesamt als zu einer Ausländerbehörde steht. Im übrigen dürfte das Bundesamt vielfach aufgrund seiner detaillierten Länder- und Einzelfallkenntnisse am besten einschätzen können, ob einem Asylbewerber oder einem seiner Angehörigen oder Freunde durch eine Übermittlung seiner Daten an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Zu Absatz 2

Die schutzwürdigen Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes zu einer Übermittlungssperre führen, entsprechen im wesentlichen den Voraussetzungen für Übermittlungssperren im Meldewesen (vgl. § 21 Abs. 5 bis 7 MRRG i.V.m.

Blatt - Nr. 1801 des Datenblattes für das Meldewesen, einheitlicher Bundes-/Länderanteil - DS Meld nach dem Stand vom 20. März 1994 [Fundstelle, siehe § 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes, BGBl. I. 1994 S. 1430 und 1497]).

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift betrifft einen Sonderfall der Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen, die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des AZR-Gesetzes möglich ist. Eine im Melderegister eingetragene Auskunftssperre nach § 21 Abs. 5 oder 7 MRRG soll, wenn irgend möglich, auch im Ausländerzentralregister Beachtung finden. Sobald eine Ausländerbehörde von einer solchen Sperre erfährt, unterrichtet sie die aktenführende Ausländerbehörde, die ihrerseits eine Übermittlungssperre an die Registerbehörde übermittelt. Einer Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung einer Übermittlungssperre erfüllt sind, bedarf es in diesem Fall nicht. Die Beurteilung der Meldebehörde wird insoweit als richtig unterstellt.

Zu Absatz 4

Im Unterschied zum Melderecht läßt § 4 Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes bei überwiegendem öffentlichen Interesse zu, daß eine Übermittlungssperre auch gegenüber öffentlichen Stellen wirkt. Die Regelung dient in erster Linie dem Zeugenschutz. In diesen Fällen soll der Kreis der Personen, die über nähere Einzelheiten zur Person des Zeugen informiert sind, so eng wie möglich gehalten werden.

Die Speicherung soll aufgrund der weitreichenden Bedeutung dieser Übermittlungssperre nur von der Registerbehörde vorgenommen werden. Die Speicherung ist von Amts wegen auch dann vorzunehmen, wenn sie von einer Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge veranlaßt wird.

Zu Absatz 5

Da eine von Amts wegen gespeicherte Übermittlungssperre die Belange des Ausländers berührt, dessen Daten gespeichert sind, ist seine Unterrichtung vorgesehen.

Zu Absatz 6

Zum Schutz des Betroffenen erhalten nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen, wenn aufgrund einer Übermittlungssperre eine Datenübermittlung unterbleibt, nur die Mitteilung, daß eine Auskunftserteilung nicht möglich ist.

Zu Absatz 7

Da die Übermittlungssperre in der Regel den Interessen des Betroffenen dient, unterliegt sie grundsätzlich seiner Dispositionsbefugnis und ist auf seinen Antrag zu löschen. Nicht von der Dispositionsbefugnis umfaßt ist jedoch eine Übermittlungssperre, die von Amts wegen im Interesse einer anderen Person oder aus überwiegendem öffentlichen Interesse eingetragen ist.

Zu Absatz 8

Die Übermittlungssperre soll nur solange gespeichert sein, wie ihre Voraussetzungen vorliegen. Fallen die Voraussetzungen fort, wird sie gelöscht, um das Register funktionsfähig zu erhalten. Die Anhörung des Betroffenen und die Stellungnahme derjenigen Stelle, die über die Übermittlungssperre entschieden hat, sollen sicherstellen, daß alle Gründe berücksichtigt werden, die gegen eine Löschung sprechen könnten. Aus diesem Grunde sieht die Vorschrift auch vor, daß die Verpflichtung zur Anhörung des Betroffenen und zur Stellungnahme vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf die aktenführende Ausländerbehörde übergeht, wenn ein Asylverfahren inzwischen abgeschlossen worden ist.

Die Unterrichtungspflicht der Registerbehörde berücksichtigt das Interesse des Betroffenen und der beteiligten Stellen an der Kenntnis vom Ausgang des Verfahrens.

Zu Absatz 9

Die Unterlagen, die der Entscheidung über die Eintragung der Übermittlungssperre zugrunde liegen, werden ein Jahr aufbewahrt, um die Entscheidung nachprüfen zu können.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Pflicht jeder öffentlichen Stelle, vor dem Übermittlungersuchen zu prüfen, ob die Kenntnis der Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist, knüpft an die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes an. Da die Registerbehörde in der Regel nicht beurteilen kann, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, obliegt es der ersuchenden Stelle, sich vor dem Übermittlungersuchen darüber Gewißheit zu verschaffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, in welcher Art Übermittlungersuchen erfolgen können. Die Nutzung technischer Einrichtungen der Datenverarbeitung (maschinell verwertbare Datenträger, automatisierte Datenübertragung) erfordert bestimmte technische Voraussetzungen und Sicherheitsvorkehrungen. Aus diesem Grunde sind die Anmeldung und die Zulassung solcher Einrichtungen durch die Registerbehörde erforderlich.

Fermündliche Übermittlungersuchen sollen nur in dringenden Fällen und nur für öffentliche Stellen zulässig sein, da diese Übermittlungsart eine wesentlich geringere Sicherheit bei der Datenübermittlung bietet.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Vorschrift enthält nähere Regelungen zur Angabe des Verwendungszwecks. Dieser besteht grundsätzlich aus der Aufgabenbezeichnung und dem Geschäftszeichen des Verfahrens. Die Aufgabenbezeichnung steuert den Umfang der Datenübermittlung für die einzelnen öffentlichen Stellen. Die Angabe des Geschäftszeichens legt die Verwendung für ein konkretes Verfahren fest und ermöglicht zugleich eine bessere datenschutzrechtliche Kontrolle.

Aus Gründen der Geheimhaltung geben die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst neben der Aufgabenbezeichnung für das Übermittlungersuchen ein besonderes Geschäftszeichen an, das eine Zuordnung zu dem konkreten Verfahren ermöglicht, für das die übermittelten Daten verwendet werden. Durch die Zuordnungsmöglichkeit erfüllt dieses Geschäftszeichen dieselbe Funktion wie das Geschäftszeichen des Verfahrens bei den anderen Stellen. In den nach § 20 Abs. 2

des ARZ-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen sind beide Geschäftszeichen des Verfahrens anzugeben, da insoweit Geheimhaltungsgründe keine Rolle spielen. Diese Regelung ist vertretbar, weil die betreffenden Stellen verpflichtet sind, das Geschäftszeichen des Verfahrens in den nach § 20 Abs. 2 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen anzugeben.

Die Vorschriften zur Angabe des Verwendungszwecks gelten auch für die Zweckänderung und die Weiterübermittlung von Daten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der "ähnlichen Personen", deren Daten die Registerbehörde zur Identitätsprüfung übermittelt.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Durch den Verweis auf die Spalten A und D der Abschnitte I und II der Anlage zur Verordnung wird der Umfang der personenbezogenen Daten bestimmt, die an die ersuchenden Stellen übermittelt und innerhalb des Bundesverwaltungsamtes weitergegeben werden dürfen.

Zu Absatz 2

Unabhängig von den Verpflichtungen der ersuchenden Stelle muß die Registerbehörde das ihr Mögliche dazu beitragen, daß rechtmäßige Datenübermittlungen erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung der Registerbehörde, für die Datenübermittlung grundsätzlich den gleichen Weg zu nutzen wie die ersuchende Stelle beim Übermittlungersuchen, trägt den organisatorischen Bedürfnissen der ersuchenden Stellen Rechnung. Ausnahmen kommen bei besonderem Interesse der ersuchenden Stelle und bei technischen Notwendigkeiten der Registerbehörde in Betracht.

Fermündliche Datenübermittlungen sind wegen der damit verbundenen Gefahren für die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten nur in Ausnahmefällen bei öffentlichen Stellen zulässig. Die Registerbehörde muß sich durch Überprüfung der Telefonnummer und ggf. durch Rückruf über die Identität der Person, die das Übermittlungersuchen gestellt hat, und über ihre Berechtigung, ein Übermittlungersuchen zu stellen, vergewissern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung der Registerbehörde nach § 22 Abs. 4 des AZR-Gesetzes. Die Registerbehörde stellt durch ein technisches Verfahren sicher, daß nur die dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Daten abgerufen werden können. Mit Ausnahme der Grunddaten (vgl. § 10 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 des AZR-Gesetzes) ist ein Abruf im automatisierten Verfahren ohne Angabe des Verwendungszwecks ausgeschlossen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren eröffnet weitreichende informationstechnische Möglichkeiten. Sie berührt damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht in besonderem Maße. § 22 des AZR-Gesetzes enthält deshalb eine abschließende Aufzählung derjenigen öffentlichen Stellen, die für eine Zulassung zu diesem Verfahren überhaupt infrage kommen und setzt dieser Art der Datenübermittlung enge Grenzen. Vor einer Zulassung hat die Registerbehörde sorgsam zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen Voraussetzungen vorliegen. Dem dient die hier vorgesehene Antragstellung und Begründung in schriftlicher Form, die zuvor vom Antragsteller einzuholende Zustimmung der für ihn zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde, die Berechtigung der Registerbehörde, vom Antragsteller Nachweise zu verlangen, und die Zustimmung des BMI. Die Registerbehörde muß bei ihrer Entscheidung stets auch schutzwürdige Belange der Betroffenen berücksichtigen, wobei allerdings besonders gelagerte Einzelfälle nicht allein maßgebend sein können.

Zu Absatz 2

Um Datensicherung und Datenschutz zu gewährleisten, muß die öffentliche Stelle, die die Zulassung beantragt, zunächst die nach § 22 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Erst wenn der Registerbehörde die schriftliche Mitteilung vorliegt, daß diese Maßnahmen getroffen sind, erfolgt die Zulassung. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Maßnahmen tatsächlich getroffen worden sind.

Die Zulassung kann z.B. beschränkt werden, wenn eine öffentliche Stelle Zweigstellen oder Außenstellen hat, bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren im Gegensatz zur Zentrale nicht gegeben sind. Hier kann die Registerbehörde die Zulassung auf die Zentrale beschränken.

Zu Absatz 3

Die Registerbehörde, aber auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz müssen stets einen Überblick haben, welche öffentlichen Stellen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen sind, wieviele Datensichtgeräte an welchem Ort dafür zur Verfügung stehen und welche Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Dem dient die Aufnahme der entsprechenden Angaben in das Verzeichnis, das die Registerbehörde führt.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Im Übermittlungersuchen müssen die gemeinsamen Merkmale der Ausländer, deren Daten übermittelt werden sollen (Gruppenmerkmale), eindeutig angegeben sein, um die Gefahr auszuschließen, daß der Kreis der Personen, die in eine Gruppenauskunft einbezogen werden, durch ungenaue Angaben unnötig erweitert wird. Satz 2 zählt die möglichen Merkmale auf, nach denen Gruppen zusammengestellt werden können. Satz 3 stellt klar, daß die ersuchende Stelle bei einer Gruppenauskunft nicht mehr Daten eines Ausländers erhalten darf als bei einem einfachen Übermittlungersuchen.

Zu Absatz 2

Die nach § 12 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Zustimmung muß wegen der Bedeutung der Maßnahme stets durch den Leiter der Behörde oder seinen Vertreter erfolgen und ist der Registerbehörde zusammen mit dem Ersuchen schriftlich mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Auswertungen des Registers zur Erteilung von Gruppenauskünften können die Rechnerkapazität in erheblichem Umfang binden und damit die übrige Aufgabenerfüllung der Registerbehörde beeinträchtigen. Deshalb bleibt der Registerbehörde die Entscheidung überlassen, in welcher Weise und zu welcher Zeit sie die Gruppenauswertung durchführt. Sie hat diese Entscheidung unter Beachtung der Bedürfnisse aller Registerbenutzer zu treffen.

Zu Absatz 4

Die Pflicht auf die Zweckbindungsregelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes hinzuweisen, besteht wegen der besonderen Bedeutung, die der gesetzlichen Vorschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen zukommt.

Zu Absatz 5

Eine sachgerechte datenschutzrechtliche Kontrolle erfordert eine Mitteilung im hier genannten Umfang. Die Vorschrift berücksichtigt dabei die besondere Aufgabenstellung der in § 20 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen.

Zu § 12

Zu Absatz 1

§ 25 des AZR-Gesetzes gewährt nichtöffentlichen Stellen, die bestimmte humanitäre oder soziale Aufgaben erfüllen, zur Erfüllung dieser Aufgaben einen gegenüber den in § 27 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen (natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts) einen erweiterten Datenumfang. Damit die Registerbehörde nachprüfen kann, ob die ersuchende Stelle zu dem Kreis der Berechtigten gehört, ist zunächst der generelle Nachweis zu erbringen, daß die Stelle die genannten Aufgaben wahrnimmt. Der Nachweis muß nicht bei jedem Ersuchen neu erbracht werden. Die Registerbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Vorlage der Unterlagen verzichten. Sie kann daher auch auf die Form der Beglaubigung verzichten, wenn sie diese nicht für erforderlich hält.

Das Verzeichnis verschafft einen Überblick über die nichtöffentlichen Stellen, die berechtigt sind, Daten aus dem Register zu erlangen, und erleichtert es der Registerbehörde, die Berechtigung zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Mitteilung, daß eine Auskunft nicht möglich ist, läßt im Interesse des Betroffenen offen, ob Daten des Betroffenen im Register gespeichert sind oder andere Gründe eine Datenübermittlung nicht zulassen.

Zu § 13

Zu den Absätzen 1 und 2

Die hier getroffenen Regelungen gestalten das Verfahren des Übermittlungsersuchens von Behörden anderer Staaten und von zwischenstaatlichen Stellen sowie die Datenübermittlung an sie näher aus. Im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen wird in der Regel eine Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde bzw. des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingeholt. Diese Stellen fragen auch den Betroffenen, ob er einwilligt.

Zu Absatz 3

Die entsprechende Anwendung von § 12 Abs. 2 gewährleistet, daß die ersuchende Stelle, falls die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vorliegen, nur von der Registerbehörde und von keiner anderen beteiligten Stelle erfährt, daß eine Auskunft nicht möglich ist. Anderenfalls könnte sie aus der Kenntnis der übermittelnden Stelle Rückschlüsse auf gespeicherte Daten ziehen.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Die Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen ist nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes u.a. davon abhängig, daß eine vorangegangene Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Als Nachweis genügt ein Bescheid der Meldebehörde, der nicht älter als 4 Wochen sein soll, um möglichst sicherzustellen, daß die Auskunft dem aktuellen Informationsstand der Meldebehörde entspricht. Die Regelung bezweckt, daß die sonstige nichtöffentliche Stelle die Informationsmöglichkeiten der Melderegister ausschöpft, bevor sie Daten aus dem Ausländerzentralregister erhält. Andererseits ist die Frist von 4 Wochen nötig, um Übermittlungsersuchen aus dem Ausland mit langen Postlaufzeiten nicht unnötig einer Gefahr der Fristversäumung auszusetzen.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu § 12 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 15

Zu den Absätzen 1 und 2

Jeder Ausländer, dessen Daten im Register gespeichert sind, hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person in das Register aufgenommenen Daten zu erhalten. Anders als nach dem Bundeszentralregistergesetz ist auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Antragstellung zulässig, was in der bisherigen Registerpraxis zu keinen Schwierigkeiten geführt hat. Dem Betroffenen muß auf Verlangen auch mitgeteilt werden, woher die Daten stammen und an wen die Registerbehörde Daten übermittelt hat. Diese Auskunft ist jedoch nur so lange möglich, wie Aufzeichnungen bezüglich der Datenübermittlungen vorhanden sind.

Der Antrag auf Auskunft bedarf der Schriftform, jedoch keiner Begründung, da ein begründetes Interesse an der Auskunft unterstellt wird. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß die Auskunft an den Betroffenen nur erteilt wird, wenn dieser seine Identität nachweist. Der Vertreter muß daneben noch seine Vertretungsmacht nachweisen. Dadurch soll vermieden werden, daß die Daten in falsche Hände gelangen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Registerbehörde die Stellungnahme der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat und deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung gefährdet sein könnte, bei der Entscheidung berücksichtigt, ob die Auskunft unterbleiben muß.

Zu Absatz 4

Der Antrag des Betroffenen auf Auskunftserteilung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat aus Gründen der Klarheit in Form eines Antrags an die Registerbehörde schriftlich zu erfolgen.

Zu § 16**Zu Absatz 1**

Die Registerbehörde hat aus Gründen des Datenschutzes bei jeder Datenübermittlung an und durch sie Aufzeichnungen zu fertigen, soweit es sich um Registerdaten handelt. Die bei der automatisierten Datenverarbeitung mögliche Selbsttätigkeit des Aufzeichnungsverfahrens stellt eine lückenlose Aufzeichnung der Eingaben und Abrufe sowie entsprechender Versuche sicher.

Zu Absatz 2

Da Datenübermittlungen trotz Übermittlungssperre nach § 4 Abs. 4 des AZR-Gesetzes und Datenübermittlungen an sonstige nichtöffentliche Stellen ohne Anhörung des Betroffenen nach § 27 Abs. 2 des AZR-Gesetzes in besonderem Maße in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreifen, ist für diese Fälle eine längere Lösungsfrist als für die übrigen Aufzeichnungen vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Frist für die Vernichtung von Mitteilungen nach § 11 des AZR-Gesetzes entspricht der in Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist für Aufzeichnungen von Datenabrufen.

88/95

Zu § 17

Zu Absatz 1

Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit von Daten, die im Register gespeichert sind, obliegt es ihm, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einer Klärung beizutragen.

Zu Absatz 2

Nur wenn die Registerbehörde weder von der Richtigkeit noch von der Unrichtigkeit der im Register gespeicherten Daten überzeugt ist, sind die Daten zu sperren. Allerdings gelten die vom Betroffenen behaupteten Grundpersonalien und weiteren Personalien als richtig, soweit sich nicht nachweisen läßt, daß die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Es wird in Kauf genommen, daß die Grundpersonalien und weiteren Personalien aufgrund von Behauptungen des Betroffenen möglicherweise unrichtig sind, um nicht die Funktionsfähigkeit des Registers durch Sperrung des gesamten Datensatzes infrage zu stellen.

Die Sperrung erstreckt sich somit nicht auf die Grundpersonalien und die weiteren Personalien. Diese Daten dürfen an die ersuchende Stelle übermittelt werden, sofern die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung vorliegen.

Geht das Übermittlungersuchen darüber hinaus, weist die Registerbehörde auf den Sperrvermerk hin. Der ersuchenden Stelle wird dadurch der Grund für die Ablehnung der Datenübermittlung im Unterschied zu der nach § 7 Abs. 6 vorgesehenen Formulierung erkennbar. Das Schutzinteresse des Betroffenen ist hier nur darauf gerichtet, daß keine nach seiner Auffassung unrichtigen Daten übermittelt werden. Für die Datenübermittlung zur Strafverfolgung trifft § 37 Abs. 2 des AZR-Gesetzes eine besondere Regelung.

Zu § 18

Die Lösungsfristen für Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers orientieren sich weitgehend an den Fristen, die für die Aufbewahrung von Ausländerakten gelten. Die Absätze 1 und 2 sehen die Löschung des gesamten Datensatzes vor, Absatz 3 sieht dagegen die Löschung einzelner Daten bei Weiterbestehen des Datensatzes vor. Absatz 4 bestimmt die Löschung von Daten, wenn die ihnen zugrundeliegenden Maßnahmen entfallen oder befristet sind. Die Registerbehörde hat stets kürzere Fristen zu beachten, die ihr durch öffentliche Stellen bei der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes mitgeteilt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Regelfall der Löschung des gesamten Datensatzes nach Ablauf von 10 Jahren nach der Ausreise. Nach Ablauf dieser Frist ist im allgemeinen nicht mit der erneuten Einreise des Betroffenen zu rechnen.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist der gesamte Datensatz fünf Jahre nach dem Tod des Ausländers zu löschen. Angehörige erkundigen sich häufig erst dann nach einem Verstorbenen, wenn sie längere Zeit kein Lebenszeichen mehr erhalten haben. In aller Regel kann deshalb erst nach Ablauf der genannten Frist mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß keine Anfragen mehr zur Person des Verstorbenen an die Registerbehörde gerichtet werden.

Die Regelung des Fristbeginns jeweils zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) berücksichtigt die dv-technischen Notwendigkeiten des Registers. Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der im Register enthaltenen Daten würde seine Funktionsfähigkeit bei tagesaktuellen Lösungen in unverträglichem Maße beeinträchtigt.

Zu Absatz 2

Die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder Kontingentflüchtling sowie die Anerkennung als Asylberechtigter begründen eine Rechtsposition, die den Betroffenen begünstigt. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen, daß der Betroffene auf die Auskunft aus dem Register angewiesen ist, um diese Begünstigung nachzuweisen. Aus diesem Grund sollen die Speicherungen erst gelöscht werden, wenn nicht mehr zu erwarten ist, daß der Betroffene Auskünfte verlangt.

Die Ausweisung und die Abschiebung mit unbefristeter Wirkung sind auf Dauer bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Daher ist auch in diesen Fällen eine Speicherung bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres vorgesehen.

Die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist von grundlegender Bedeutung für die Anwendung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften und entfaltet insoweit grundsätzlich dauerhafte Wirkung.

Zum Lösungszeitpunkt vgl. Begründung zur Regelung des Fristbeginns zu Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Lösungsfristen für einzelne Speicheranlässe. Daten sollen nur solange im Register gespeichert werden, wie zu erwarten ist, daß sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen benötigt werden. Insoweit ist auch auf die Erfahrungen der Registerbehörde zurückgegriffen worden.

Zur Regelung des Fristbeginns siehe Begründung zu Absatz 1.

Zu Absatz 4

Die Datenspeicherungen sind bezüglich ihrer Lösungs abhängig vom Schicksal der ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen.

Zu § 19

Die Vorschrift bestimmt die Lösungsfristen für die in der Visadatei gespeicherten Daten.

Zu § 20

Diese Vorschrift trifft eine Übergangsregelung für diejenigen öffentlichen Stellen, die sich auch bisher schon der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch Direkteingabe, des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren oder bei der Datenübermittlung maschinell verwertbarer Datenträger bedient haben.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

31.03.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländer-
zentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)**

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Zusammenführung von Datensätzen erfolgt im Einvernehmen mit den Stellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt haben."

Begründung:

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis stellt die Registerbehörde, bevor sie die Datensätze zusammenführt, stets Einvernehmen mit der Stelle her, die die Daten übermittelt hat. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine rechtliche Grundlage für diese Verfahrensweise geschaffen werden.

2. Zu § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2

- a) In § 4 Abs. 5 Satz 1
sind die Worte "entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
zu streichen.
- b) In § 10 Abs. 2 Satz 1
sind die Worte "nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
zu streichen.

Begründung:

Für Behörden der Länder gelten die Datensicherungsvorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Die Nennung des § 9 BDSG widerspricht dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und des § 12 Abs. 2 BDSG, wonach das BDSG zurücktritt, wenn der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist.

3. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag glaubhaft gemacht werden können, oder Tatsachen, die die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen rechtfertigen, bestehen insbesondere, wenn

- 1. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder einer anderen Person besteht,
- 2. die Einsicht in einen Eintrag in das Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nur bestimmten Stellen gestattet ist,
- 3. ein Adoptionspflegeverhältnis nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, daß es für die Speicherung der Übermittlungssperre gemäß § 4 AZR-Gesetz ausreicht, wenn die schutzwürdigen Interessen glaubhaft gemacht werden. Zudem wird klargestellt, daß eine Übermittlungssperre von Amts wegen zu speichern ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Aus der bisherigen Fassung der Verordnung könnte der Schluß gezogen werden, daß die schutzwürdigen Interessen nachgewiesen werden müssen.

4. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sofern die Registerbehörde dem Antrag stattgeben will, holt sie zuvor die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde oder, soweit sich der Betroffene in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein."

Begründung:

Nach Absatz 2 prüft die Registerbehörde, ob die Voraussetzungen des § 26 AZR-Gesetz für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten vorliegen. Demnach prüft sie auch, ob der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Erst wenn die Registerbehörde zu dem Schluß kommt, daß eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist, wird die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Einholung der Einwilligung beteiligt. Hierdurch ist eine sehr weitgefaßte Zuständigkeit der Registerbehörde geregelt, die im Hinblick auf die lediglich zur Verfügung stehenden Daten u.U. keine umfassende Prüfung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen sicherstellen kann. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird diesen Bedenken Rechnung getragen, ohne daß jeder Antrag der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zugeleitet werden muß.

5. Zur Anlage zur AZRG-DV

In der Anlage zur AZRG-DV ist in Nummer 1 Spalte D folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

- "- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu a) und b)".

Begründung:

Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden erhalten nach § 19 des AZR-Gesetzes nicht nur die Bezeichnung der aktenführenden Ausländerbehörde, sondern auch Hinweise auf andere Stellen, die zu den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Anlässen Daten an die Registerbehörde übermittelt haben.